

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Nadine Hampel (SPD)

Betteln unter Zuhilfenahme von Tieren

Kleine Anfrage - **KA 5/7051**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Gerade in der Winterzeit werden insbesondere in den Innenstädten Ponys, Lamas, Dromedare und Hunde zum Erbetteln von Geld benutzt. Die Tiere müssen lange Zeit - oft mehr als 12 Stunden - bei jeder Witterung in der Kälte ausharren und auf hartem Boden stehen. Offensichtlich löst das Mitführen von Tieren mehr Mitleid bei den Menschen aus, sodass dies ein höheres Spendenaufkommen zur Folge hat.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

1. Welche Auffassungen vertritt die Landesregierung zum Betteln unter Zuhilfenahme von Tieren?

Betteln im Wortsinne bedeutet die an einen Fremden gerichtete Bitte um eine Zuwendung. Das Betteln mit Tieren erregt Mitleid und appelliert an die Hilfsbereitschaft von Passanten. Es kann nicht ohne Weiteres festgestellt werden, dass das Betteln mit Tieren generell gegen tierschutzrechtliche Normen verstößt bzw. mit einer abstrakten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verbunden ist. Die Bewertung richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall.

2. Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es derzeit, um gegen das Betteln unter Zuhilfenahme von Tieren vorzugehen und in welchem Umfang werden diese Möglichkeiten bisher genutzt?

Das Betteln stellt - jedenfalls in seiner „stillen“ Erscheinungsform - abstrakt generell keine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar. Eine Gefahrenabwehrverordnung, die das Betteln auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen schlechthin untersagt, ist nichtig (vgl. Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 6. Juli 1998, 1 S. 2630/97).

(Ausgegeben am 16.03.2010)

§ 11 Tierschutzgesetz regelt, dass bestimmte Tätigkeiten mit Tieren, wie zum Beispiel das Zurschaustellen, einer Erlaubnispflicht unterliegen. Mit der Ausübung der Tätigkeit darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die Erlaubnis kann, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, mit Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Insbesondere kann das Verbot angeordnet werden, Tiere zum Betteln zu verwenden. Davon haben mehrere Landkreise bei der Erlaubniserteilung für Zirkusunternehmen Gebrauch gemacht, indem sie den Zirkusunternehmen das Betteln mit Tieren untersagt haben. Im Übrigen kann die zuständige Behörde jegliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Tieren untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass gegen tierschutzrechtliche Vorschriften verstoßen wird.

Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz ist das Mitführen von Tieren zum Zwecke des Spendensammelns ebenfalls ein Zurschaustellen von Tieren und somit auch eine erlaubnispflichtige Tätigkeit nach § 11 Tierschutzgesetz.

3. Sieht die Landesregierung die Anordnung eines Verbotes des Bettelns unter Zuhilfenahme von Tieren per Erlass als geeignetes Mittel an, damit eine landeseinheitliche Regelung getroffen werden kann?

Nein. Es bestehen bereits jetzt ausreichend Möglichkeiten für die zuständigen Behörden, um bei ordnungs- sowie tierschutzrechtlichen Verstößen tätig zu werden.

4. Welcher Voraussetzungen bedarf es für diese Erlassanordnung?

Hierfür wären Voraussetzungen, dass das Betteln mit Tieren regelmäßig zu konkreten Gefahren wie nachweisbaren Schmerzen, Leiden und Schäden bei den Tieren führt und die Untersagung den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit entspricht.